



Protokoll der 9. Sitzung

vom 17. Mai 2004, 08.00 Uhr
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz: Richard Mink
- Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser
- Präsenz: Während der ganzen Sitzung abwesend:
Regierungsrat Heinz Albicker, Samuel Erb, Hans-Jürg Fehr, Liselotte Flubacher, Ernst Gründler, Charles Gysel, Werner Gysel, Brigitta Marti, Arthur Müller, Hansjörg Wahrenberger, Gottfried Werner, Max Wirth.
Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt):
Veronika Heller, Hansueli Scheck, Christian Schwyn, Alfred Sieber.
- Traktanden:
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission (Präsidium und 6 weitere Mitglieder) und der Revisionsstelle der Gebäudeversicherung. Seite 378
 2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Schaffung eines Spitalgesetzes vom 20. Mai 2003 (*Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 15*).
Seite 388
 3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung (Anpassung von Rechtserlassen) vom 1. Juli 2003 (*Zweite Lesung*).
Seite 400
 4. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag vom 10. Februar 2004).
Seite 405

Würdigung

Am 13. Mai 2004 ist

alt Kantonsrat Hans Ith

im 73. Lebensjahr gestorben.

Als Ersatz für Paul Kilgus gehörte Hans Ith unserem Rat vom 10. August 1987 bis Ende 2000 an. In diesen Jahren wirkte er in insgesamt 19 Spezialkommissionen mit und befasste sich dabei unter anderem mit dem Gastgewerbesgesetz, der Erstellung einer Sporthalle für die Kantonsschule, dem Stipendiendekret, dem Tourismusgesetz und dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz.

Als Bauer aus Buchthalen hatte er seine politische Heimat in der SVP gefunden. Er vertrat stets seine Linie, doch er war kein Scharfmacher, ideologische Auseinandersetzungen waren ihm zuwider. Er wusste, wie er einmal sagte, dass „es ohne Kompromisse nicht geht. In der Politik muss jeder Federn lassen“.

Hans Ith war auch Mitglied des Grossen Stadtrates. Als er im Jahre 1995 als dessen Präsident auf den Bock stieg, war in den „Schaffhauser Nachrichten“ zu lesen: „Ein Stiller, der zu reden weiss.“

Neben der Politik pflegte Hans Ith die Geselligkeit, etwa im Männerchor Buchthalen. Auch als Krankheiten ihn plagten und Schicksalsschläge ihn quälten, verlor er seinen herrlichen Humor und seine Lebensfreude nicht.

Ich danke Hans Ith für seinen Einsatz, den er zum Wohle unseres Kantons und auch der Stadt Schaffhausen leistete, und spreche seinen Angehörigen unsere Anteilnahme aus.

*

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 10. Mai 2004:

1. Geschäftsbericht 2003 der WoV-Dienststellen. – Dieser geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
2. Verwaltungsbericht 2003. – Auch dieser geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
3. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6/2004 von Liselotte Flubacher betreffend Stipendien in Gefahr.
4. Interpellation Nr. 2/2004 von Hermann Beuter und 16 Mitunterzeichnenden vom 17. Mai 2004 betreffend Atommüll-Endlager im Weinland mit folgendem Wortlaut:

„Seit einigen Wochen und Monaten häufen sich die Berichte und Meldungen in den Medien zum Thema ‚Endlagerung von hoch radioaktivem Atommüll‘. Da mit dem Zürcher Weinland eine Region in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantons Schaffhausen als potenzieller Lagerstandort im Vordergrund steht, hat die Vertretung der Interessen unseres Kantons und die Information der Bevölkerung eine hohe Priorität.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Gremien und auf welcher Stufe (Regierung/Verwaltung) ist der Kanton Schaffhausen an der Evaluierung eines Lagerstandortes für hoch radioaktive Abfälle beteiligt?
 2. Welche Ziele verfolgt die Regierung dabei?
 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der bisherigen Planungen und der möglichen Erstellung eines Atommülllagers im Weinland auf die Beziehungen zu unserem Nachbarn Deutschland? Sind negative Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen zu erwarten?
 4. Beteiligt sich der Kanton Schaffhausen in irgendeiner Form an der Erarbeitung der auf Bundesebene und im Weinland in Auftrag gegebenen sozioökonomischen Studien?
 5. Ist der Regierungsrat bereit, regelmässig (zum Beispiel im Verwaltungsbericht) über den Fortgang aller Aktivitäten im Bereich Endlagerung atomarer Abfälle zu informieren?
 6. Unterstützt der Regierungsrat das Begehren von Nationalrat Hans-Jürg Fehr, die Nagra-Tätigkeiten durch eine unabhängige Zweitmeinung überprüfen zu lassen? Wenn ja, in welcher Form?
 7. Sind die Nagra-Pläne bei der Wirtschaftsförderung beziehungsweise beim Wohnortmarketing des Kantons Schaffhausen von potenziellen Zuzüglern schon angesprochen worden? Was für Auskünfte geben diese Stellen in solchen Fällen?
 8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Suche nach internationalen Lösungen vor dem Hintergrund der kürzlich bekannt gewordenen diesbezüglichen Aktivitäten?
5. Kleine Anfrage Nr. 21/2004 von Thomas Stamm betreffend Zusatzinformationen und Steuerungsmechanismen im „Prozess“ Gemeindefusionen.

Mitteilungen des Ratspräsidenten:

Mit einer klaren und eindrücklichen Mehrheit haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am vergangenen Wochenende der Änderung des Schulgesetzes mit 18'555 Ja gegen 8'288 Nein zugestimmt. Sie haben damit die Arbeit des Kantonsrates gutgeheissen, die Sonderschulen unter einem Dach vereinigt und somit ihre Stellung gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung gestärkt.

Die Geschäftsprüfungskommission meldet den Geschäftsbericht 2003 der Schaffhauser Kantonalbank sowie den Stellenplan per 1. Januar 2004 als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2003/11 „Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen“ meldet das Geschäft für die 2. Lesung ebenfalls als verhandlungsbereit.

Die SVP-Fraktion wünscht in der Spezialkommission 2003/2 „Gastgewerbe-gesetz“ Franz Hostettmann durch Albert Baumann zu ersetzen. – Diesem Wunsch wird stillschweigend entsprochen.

Die SP-Fraktion wünscht in der Spezialkommission 2003/13 „Teilrevision Baugesetz“ Dieter Hafner durch Werner Stutz zu ersetzen. – Auch diesem Wunsch wird stillschweigend entsprochen.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 7. Sitzung vom 3. Mai 2004 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser bestens verdankt.

*

Zur Traktandenliste:

Christian Di Ronco: Ich stelle den Antrag, Traktandum 1 sei abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Begründung: Wir konnten einer Medienmitteilung der SVP entnehmen, dass die SVP und auch die FDP mit dem regierungsrätlichen Vorschlag nicht einverstanden sind und deshalb eigene Vorschläge einbringen werden. Das ist selbstverständlich ihr gutes Recht. Sie haben der Regierung bei der Auswahl der Kandidaten Mauschelei vorgeworfen. Und was machen sie selber? Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Vorschläge bei uns eingegangen. Nun sollen wir heute aufgrund neuer Kandidatennamen, die uns vorgelegt werden, innerhalb weniger Minuten entscheiden und wählen. Meine Damen und Herren von SVP und FDP, so geht es nicht. Über Ihre Gründe für diese Vorgehensweise kann nur spekuliert werden: von der „Päckliwirtschaft“ bis hin zum „Sorry, einfach vergessen“. Das ist unseriöse Arbeit und des Kantonsrates nicht würdig. Ihnen geht es um reine Machtpolitik und Machtdemonstration. Fachliche Begründungen erscheinen als fadenscheinig und scheinheilig, ja sogar als nebensächlich. Es zeigt sich eindeutig, dass der Kantonsrat das falsche Wahlgremium ist.

Meine Damen und Herren von SVP und FDP, Sie haben die einmalige Chance verpasst, dass der Kantonsrat eine ihm übertragene Verantwortung korrekt und demokratisch umsetzen kann. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben das vorausgesehen und die Sonderschulvorlage wuchtig angenommen. Wenn Sie noch einen Funken demokratisches Feingefühl haben, werden Sie meinem Antrag zustimmen.

Markus Müller: Grundsätzlich ist es mir egal, ob wir das Wahlgeschäft verschieben. Der Vorwurf von Christian Di Ronco ist widersprüchlich, wenn er sagt, wir hätten eine fadenscheinige Begründung. Zuerst behauptete er, wir hätten keine Begründung und jetzt ist sie fadenscheinig. Meiner Meinung nach sind wir ein Gremium kompetenter Leute, die bestimmen und entscheiden können. Die SVP-Fraktion schlägt ein Mitglied dieses Rates vor, also keine unbekannte Person. Unsere Gründe, weshalb wir nicht alle Vorschläge der Regierung unterstützen können, werden wir noch vorbringen; sie sind alle nachvollziehbar.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Abstimmung

Mit 33 : 25 wird der Antrag von Christian Di Ronco abgelehnt. Die Traktandenliste bleibt somit unverändert.

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission (Präsidium und 6 weitere Mitglieder) und der Revisionsstelle der Gebäudeversicherung

Grundlage: Amtsdruckschrift 04-40

Kantonsratspräsident Richard Mink: Zum Ablauf dieses Geschäftes schlage ich Ihnen vor, dass wir zuerst das Präsidium, dann die Revisionsstelle und am Schluss die sechs weiteren Mitglieder wählen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Wahl des Präsidenten der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung

Vorgeschlagen ist Regierungsrat Hermann Keller. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht. Auf die Durchführung einer geheimen Wahl wird verzichtet.

Regierungsrat Hermann Keller wird somit in stiller Wahl zum Präsidenten der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung gewählt.

Wahl der Revisionsstelle

Vorgeschlagen ist die Finanzkontrolle.

Werner Bolli: Ich habe eine Frage. Je nach dem, wie diese beantwortet wird, werde ich entsprechend Antrag stellen. Wir hätten nun die Möglichkeit, eine wirklich unabhängige Revisionsstelle zu wählen. Ich habe nichts gegen die Finanzkontrolle einzuwenden, aber ein Vorgänger des Finanzdirektors hat einmal gesagt, die Finanzkontrolle sei mit anderen Aufgaben beschäftigt und in der Regel ziemlich überlastet. Deshalb hätten gewisse Institutionen – deren Namen ich hier nicht nennen möchte – nicht revidiert werden können. Noch eine persönliche Bemerkung: Die Finanzkontrolle berichtet in der Linie, also unmittelbar, an den Finanzdirektor. Dieser ist nun richtigerweise an die Spitze der Verwaltungskommission gewählt worden. Die vollständige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ist also nicht gegeben.

Regierungsrat Hermann Keller: Wir haben in der Regierung darüber gesprochen, ob für den zuständigen Regierungsrat allenfalls eine Befangenheit bestünde in Bezug auf die Stellungnahme zu Fragen, die zu diesem

Geschäft gestellt werden. Wir sind zu folgendem Schluss gekommen: Wenn dies nach der Wahl des Präsidenten geschieht, wäre nicht mein Stellvertreter der Sprecher, sondern ich.

Zur Kontrollstelle: Mit der neuen Verfassung hat die Finanzkontrolle mehr Selbstständigkeit und ist weniger abhängig. Deshalb ist nach unserer Auffassung die Finanzkontrolle mit ihrem jetzigen Status in Bezug auf die Unabhängigkeit durchaus in der Lage, die Gebäudeversicherung zu revidieren. Aus diesem Grund hat die Regierung den Vorschlag auch gemacht. Die Finanzkontrolle hätte sonst an verschiedenen Orten Schwierigkeiten mit der Revision, weil in der Regel überall ein Regierungsrat verantwortlich ist. Ich bitte Sie deshalb, die Finanzkontrolle zu wählen. Was mein Vorgänger zur Arbeitslast gesagt hat, kann ich nicht beurteilen. Es gab tatsächlich eine Zeit, in der die Arbeit aus Krankheitsgründen nicht mehr ordentlich bewältigt werden konnte. Vorübergehend behalf man sich mit Drittaufträgen. Aber dies ist meines Wissens nun weitgehend bereinigt. Es haben zudem einige Wechsel stattgefunden, sodass die Finanzkontrolle in personeller Hinsicht in der Lage sein sollte, diese Aufgabe zu erfüllen.

Annelies Keller: Die GPK hat den Bericht der Revisionsstelle erhalten; daraus geht tatsächlich auch hervor, dass die Finanzkontrolle überlastet ist. Sie konnte ihren Plan nicht vollumfänglich abschliessen, also nicht alle Prüfungen durchführen, die im Jahresprogramm standen. Ich gehe davon aus, dass die Finanzkontrolle für diesen Revisionsauftrag von der Gebäudeversicherung bezahlt werden muss. Könnte dieser Revisionsauftrag nicht öffentlich ausgeschrieben werden? Es gibt in Schaffhausen Firmen, die fähig sind, eine solche Revision durchzuführen. Selbstverständlich könnte sich die Finanzkontrolle auf diese Ausschreibung hin ebenfalls bewerben. Damit hätten wir eine Preiskontrolle.

Regierungsrat Hermann Keller: Die ordentliche Finanzkontrolle erfüllt ihre Aufgaben in der Regel gut. Ich sehe keine Veranlassung für spezielle Argumente und besondere Kriterien. Letztlich ist der Kantonsrat die Wahlbehörde. Sie können unsere Finanzkontrolle oder eine andere Kontrolle wählen. Eine Ausschreibung scheint mir jedoch ein wenig kompliziert und unverhältnismässig zu sein: Wir müssen Ihnen die Auswahl vorlegen, Sie setzen dann eine Kommission ein und prüfen alle Kriterien und so weiter. In diesem Fall hätten Sie für diese Vorlage von Anfang an eine Kommission einsetzen können. Das wollten Sie aber nicht. Daraus mussten wir doch schliessen, dass Sie mit den Anträgen mehr oder weniger einverstanden sind.

Werner Bolli: Die Antwort ist nicht befriedigend. Es geht nicht darum, ob die Finanzkontrolle gut oder schlecht ist. Meines Erachtens ist sie sehr gut. Aber wenn wir jetzt schon die Möglichkeit haben, in der Revisionsstelle Transparenz zu schaffen, stelle ich entsprechend Antrag. Ich weiss nicht, ob eine Ausschreibung nötig ist. Aber die Wahl der Revisionsstelle soll vertagt werden, damit uns die Regierung entsprechende Vorschläge unterbreiten kann. Bringen Sie doch eine neutrale Revisionsstelle, dann ist es uns wohlher. Es geht mir wirklich um die Unabhängigkeit der Kontrollstelle. Und wenn es um strategische Fragen geht, Herr Finanzdirektor, in der Gebäudeversicherung ist ein grosses Vermögen. Die Finanzkontrolle wäre doch irgendwie gebunden.

Patrick Strasser: Der Antrag von Werner Bolli ist abzulehnen. Die Finanzkontrolle ist in diesem Fall sicher die richtige Revisionsstelle. Das Argument von Annelies Keller wegen der Überlastung sticht deshalb nicht, weil die Revision der Gebäudeversicherung für die Finanzkontrolle keine neue Aufgabe ist. Sie hat diese Revision schon bisher durchgeführt. Zum Thema der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle: Ich greife jetzt auf das übernächste Geschäft vor, das wir zu behandeln haben. Im Finanzhaushaltgesetz steht in Art. 37a neu, dass die Finanzkontrolle ein unabhängiges Organ ist und im Auftrag des Regierungsrates und des Kantonsrates tätig sein kann. Wenn Sie also das Gefühl haben, hier stimme etwas nicht und der Regierungsrat würde etwas decken, was nicht ganz sauber sei, können wir als Kantonsrat der Finanzkontrolle einen entsprechenden Auftrag erteilen. Sie kann also nicht alles unter den Tisch wischen, wie Sie vielleicht befürchten.

Ernst Schläpfer: Ich verstehe die SVP auch nicht ganz. Normalerweise ist sie doch dafür, dass Kosten gespart werden. Mit einer solchen Auslagerung würden Sie dem Kanton hingegen zusätzliche Kosten aufbürden. Die Finanzkontrolle arbeitet so oder so. Dieses Geschäft liegt bereits in ihren Händen. Sie wird diese Arbeit kaum durch eine andere ersetzen können.

Regierungsrat Hermann Keller: Damit es ganz klar ist, lese ich Ihnen zwei Sätze aus der Verfassung vor. In Art. 101 steht: „¹ Die Finanzkontrolle des Kantons ist durch ein unabhängiges Organ sicherzustellen, das im Auftrag des Regierungsrates und des Kantonsrates tätig wird. ² Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle erfolgt auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.“ Zu erwähnen ist auch, dass die Gebäudeversicherung eine selbstständige juristische Person bleibt. Die Gebäudeversicherung ist beinahe 200 Jahre alt und wurde während Jahrzehnten

von der Finanzkontrolle kontrolliert. Ich sehe keinen Grund, weshalb diese nicht mehr gut genug sein sollte.

Peter Altenburger: Wir wählen nun die Organe für die Vorbereitung der Umsetzung dieses Gesetzes im laufenden Jahr. Wir wählen Ende Jahr auch wieder einen neuen Präsidenten. Dann wählen wir nach meinem Verständnis auch wieder die Revisionsstelle und sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir nun die Wahl vornehmen und auf ein Gerangel verzichten. Bis zur nächsten Wahl kann sich die Verwaltungskommission darüber unterhalten, wie die Revisionsstelle in Zukunft zu bestellen ist.

Werner Bolli: Das ist eine klare Antwort. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Auf die Durchführung einer geheimen Wahl wird verzichtet.

Die Finanzkontrolle wird somit in stiller Wahl zur Revisionsstelle der Gebäudeversicherung gewählt.

Wahl der sechs weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung

Die Wahlvorschläge sind in der Amtsdruckschrift 04-40, Seite 5, aufgeführt. Es handelt sich um Heinz Gloor, Andreas Liberato, Richard Mink, Peter Oechslin, Jürg Tanner und Claudia Uehlinger.

Peter Altenburger: Die FDP-Fraktion hat von ihrem demokratischen Recht Gebrauch gemacht und sich sehr intensiv über die von der Regierung vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltungskommission unterhalten. Dabei möchte ich im Nachhinein noch etwas zur Wahl des Präsidenten bemerken. Es ist in der Aufbauphase sicher sinnvoll, wenn der zuständige Regierungsrat Hermann Keller, der früher auch Verwalter der Gebäudeversicherung war, das Präsidium übernimmt. Wir betrachten dies aber, unabhängig von der Parteizugehörigkeit, nicht als Dauereinrichtung für künftige Regierungsräte. Als selbstständige Institution des öffentlichen Rechts sollte die Gebäudeversicherung tatsächlich auch mehr selbstständig und weniger abhängig von der übrigen Verwaltung sein. Dies wird vor allem dann möglich sein, wenn der zuständige Regierungsrat zwar Mitglied, nicht aber Präsident der Verwaltungskommission ist. Sonst müsste man ja den Präsidenten nicht

separat wählen. Ich erwarte deshalb von der Verwaltungskommission, dass sie bei den Wahlen am Jahresende einen Präsidenten aus dem neuen Mitgliederkreis vorschlägt. Bei der Gesetzesvorbereitung hat man immer wieder von den Sondermodellen Kantonalbank und Gebäudeversicherung gesprochen; bei der Kantonalbank ist der zuständige Regierungsrat auch nicht Präsident.

Damit komme ich zu den Kommissionsmitgliedern und muss gleich etwas anfügen. Wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung der Schaffhauser Kantonalbank vorgeschlagen wird, ist bezüglich Fachwissen sicher nichts einzuwenden. Ob die übrigen so genannten Platzbanken angesichts der äusserst angespannten Wettbewerbssituation daran Freude haben, ist eine andere Frage. Schliesslich geht es um ein Vermögen von mehreren Dutzend Millionen. Mir ist natürlich auch klar, dass es kaum unabhängige Bank- und Finanzfachleute gibt.

Ob das Fachwissen unseres Ratspräsidenten der Gebäudeversicherung nützlich ist, wurde meines Wissens nicht nur in der FDP-Fraktion diskutiert. Die Qualifikation „Präsident der vorberatenden Kommission“ ist bezüglich Fachwissen sicher nicht ausreichend. In den letzten Jahren war ich zum Beispiel Kommissionspräsident beim Steuergesetz, beim Waldgesetz oder beim Energiegesetz und bin dabei kein Steuerfachmann, kein Waldfachmann und kein Energiefachmann geworden. Obschon Richard Mink ein sehr guter Ratspräsident ist, steht er nicht auf unserem Wunschzettel. Nicht darauf steht auch Jürg Tanner, aber aus anderen Gründen. Zu diesem Punkt muss ich aus der Sicht des Hauseigentümergebietes (HEV) etwas sagen. Die Gebäudeversicherung ist keine Institution, die vom Staat beziehungsweise von den Steuerzahlern finanziert wird. Sie wird finanziert von den Versicherten, nämlich von den Haus- und Wohneigentümern.

Der HEV Schaffhausen hat trotz dieser Ausgangslage ganz bewusst darauf verzichtet, einen Spitzenvertreter, zum Beispiel seinen Präsidenten (übrigens ebenfalls ein Jurist), seinen Vizepräsidenten oder andere politische Exponenten ins Spiel zu bringen. Persönlich habe ich auch bei einem „Nachfassen“ der Gebäudeversicherung abgelehnt. Der HEV Schaffhausen hat von der jungen Generation die eidgenössisch diplomierte Immobilien-Treuhänderin Claudia Uehlinger, die übrigens parteilos ist, ins Spiel gebracht. Ferner vorgeschlagen wurde – das dürfte ja kein Geheimnis sein – der sehr erfahrene Baujurist Dr. Gion Hendry, der politisch kaum aktiv ist. Er figuriert nicht auf der regierungsrätlichen Liste und verzichtet auch auf eine Kampfkandidatur. Das aus meiner Sicht sehr vernünftige Verhalten des HEV „honoriert“ die Regierung nun so, dass sie uns auf der Vorschlagsliste mit Jürg Tanner ausgerechnet den Präsidenten des kantonalen Mieterverbandes

des serviert. Dazu kann man nur sagen: Das passt zum gestörten Verhältnis, das seit Jahren zwischen Regierung und HEV besteht, aber dieses Mal liegt es nicht am HEV. Konklusion: Auch Jürg Tanner figuriert nicht auf unserem Wunschzettel.

Bezüglich Fachwissen wird die SVP mit Beat Hug einen Fachmann im Bereich Brandschutz vorschlagen, der nicht nur in der Kommission sehr gute Arbeit geleistet hat. Sein Fachwissen gehört sozusagen zu seinem täglichen Brot, weshalb er unsere Unterstützung verdient.

Die FDP-Fraktion schlägt einen Kandidaten aus einem wichtigen Fachbereich vor, der von der Regierung schlichtweg vergessen oder übergangen wurde. Auf Seite 4 der Vorlage schreibt die Regierung selbst von besonderer Eignung unter anderem im Versicherungsbereich. Das ist richtig und auch sehr wichtig. Die Grenzen zwischen Gebäude- und Sachversicherung sind insbesondere im Schadenfall oft fließend. Ein erfahrener Versicherungsfachmann, der alle einschlägigen Sparten beherrscht, wäre sehr wertvoll. Diesen Fachmann kann ich Ihnen namens der FDP-Fraktion vorschlagen. Er heisst Gerhard Schwyn, Jahrgang 1951, wohnhaft in Neuhausen, seit 1992 Inhaber der Generalagentur Schaffhausen der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft. Gerhard Schwyn beschäftigt 20 Mitarbeitende und drei Lehrlinge und ist seit 1997 Mitglied des kantonalen Berufsbildungsrates. Wer ihn und auch seine Geschäftsphilosophie kennt, weiss, dass es sich um eine ausgezeichnete Kandidatur handelt. Gerhard Schwyn ist sich auch bewusst, dass er als Kampfkandidat portiert wird. Ich bin ihm deshalb sehr dankbar, dass er sich überhaupt zur Verfügung stellt, und hoffe, dass sein Mut belohnt wird.

Markus Müller: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs weiteren Personen, die sich durch besondere Eignung auszeichnen.“ So haben wir es beschlossen. An diesem Punkt möchten wir einhaken. Es handelt sich nicht um eine Zwischenlösung wie bei der Revisionsstelle, sondern die Mitglieder, die nun gewählt werden, sollen sich einarbeiten und auch im nächsten Jahr weiterarbeiten können. Deshalb verdient die Wahl grosse Beachtung.

Die SVP-Fraktion ist nicht mit allen Vorschlägen der Regierung einverstanden und macht von ihrem Recht auf eigene Vorschläge Gebrauch. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, mit wie wenig Fingerspitzengefühl die Regierung ihre Kandidaten ausgewählt hat. Ich frage mich auch – nach Gesprächen mit einzelnen Regierungsräten –, ob tatsächlich eine Auswahl stattgefunden hat oder ob nicht jemand aus der sehr hohen Verwaltung die Namen nach seinem Gusto zusammengestellt hat.

Es werden Personen mit besonderer Eignung für dieses Amt gesucht. Ich bitte die direkt Betroffenen, über die nun eben in der Öffentlichkeit diskutiert wird, es nicht persönlich zu nehmen. Es geht auch nicht um eine Diskussion unter den Fraktionen, sondern um einen Vorschlag der Regierung, bei dem wir nicht mitreden konnten. Aber der Vorschlag ist unverbindlich, und wir haben das Recht, uns dagegen zu äussern und Alternativvorschläge zu bringen. Die SVP ist rein sachlich und aufgrund der aufgestellten Richtlinien zum Schluss gekommen, dass die Wahl von Richard Mink und Jürg Tanner nicht optimal ist und dass wir sie nicht unterstützen wollen. Es reicht uns nicht, dass jemand Kommissionspräsident war, denn diese Wahl war rein zufällig. Das zeigt auch, wie fadenscheinig die regierungsrätliche Begründung der speziellen Qualifikation ist. Sie lässt den Schluss zu, dass sich die Regierung in einem Argumentationsnotstand befand. Zugegeben, ein Kommissionspräsident befasst sich vertieft mit der jeweiligen Materie und vor allem mit den Gesetzesvorlagen, aber wir wählen hier jemanden für das „daily business“ einer Gebäudeversicherung mit grossem Anlagevermögen. Im Weiteren sollten wir keine Person im Pensionsalter wählen. Bezahlte Posten – Kantonsrat ist meiner Meinung nach kein bezahlter Posten – müssen an Personen vergeben werden, die sich im Erwerbsleben befinden und auf einen Verdienst angewiesen sind. Ich nehme an, die SP wird mir zumindest bei dieser Frage zustimmen.

Es existiert auch die Regel, dass an über 70 Jahre alte Personen keine Ämter vergeben werden. Ich erinnere mich, wie früher die Zivilstandsbeamten mit 70 Jahren zurücktreten mussten. Gilt dies hier auch? Ich finde es überdies dem Vertrauen in unabhängige Wahlen nicht zuträglich, wenn der Präsident des Kantonsrates während seiner Amtszeit in gut bezahlte Funktionen gewählt wird. Dies wollten wir mit dem Wort Mauscheleien ausdrücken. Bei Jürg Tanner sind die Voraussetzungen für den Job vorhanden, das gebe ich zu. Was mich und uns aber stört, ist der Umstand, dass die Regierung als einzige Begründung angibt, er sei Präsident des Mieterverbands. Die Gebäudeversicherung hat gar nichts mit dem Mieterverband zu tun. Weder bezahlen die Mieter die Gebäudeversicherung, noch hat diese einen direkten Einfluss auf die Mietzinsen und -bedingungen. Die Regierung spricht immer von besonderen Fähigkeiten, von Spezialwissen und von Interessenfreiheit. Hier aber präsentiert sie einen Interessenvertreter, was von der Sache her für mich fragwürdig ist.

Wir schlagen Ihnen Beat Hug vor. Er ist für diese Aufgabe qualifiziert, gehört dem Kantonsrat an und war ebenfalls Mitglied der Spezialkommission. Damit hat er den gleichen Wissensstand wie der Kommissionspräsident, verfügt aber über ein viel grösseres Fachwissen in Bezug auf die Gebäudever-

sicherung. Beat Hug, Jahrgang 1962, ist eidgenössisch diplomierter Kaminfegemeister, hat einen Handelsdiplomabschluss, ist Feuerungskontrollleur mit eidgenössischem Fachausweis, kommunaler Brandschutzexperte, Einwohnerrat in Stein am Rhein und Kantonsrat. Er ist Mitglied der Steiner GPK, Offizier der Stützpunktfeuerwehr und Präsident des Kaminfegemeisterverbands Schaffhausen. Beat Hug ist Inhaber eines Kaminfegebetriebs, den er seit 1983 selbstständig führt, und unterrichtet seit 1992 im Teilzeitpensum als Fachlehrer an der Berufsschule Winterthur, wo er sich auch mit wirtschaftlichen und mit Versicherungsfragen befasst. Er ist Geschäftsführer des elterlichen Betriebs, Kursinstruktor, Feuerpolizeibeamter in Stein am Rhein. Sein Spektrum ist ideal. Ich bitte Sie, im Sinne der Sache unseren Vorschlag zu unterstützen. Wir unterstützen auch die FDP mit ihrem Versicherungsfachmann Gerhard Schwyn.

Daniel Fischer: Auch wir von der SP-Fraktion waren überrascht über die Vorgehensweise von SVP und FDP. Diese beiden Fraktionen machen es sich einfach und bringen die Vorschläge erst heute. Wir haben es uns nicht einfach gemacht und die bestehenden Vorschläge in der Fraktion besprochen. Die Vorschläge von SVP und FDP aber können wir in der Fraktion nun nicht besprechen.

Jürg Tanner ist Jurist. Es ist von Vorteil, wenn ein Jurist in der Verwaltungskommission sitzt. Interessenfrei ist wohl niemand in dieser Kommission. Der eine neue Kandidat ist Mitglied der SVP, der andere gehört zur FDP. Also ist die Wahl doch wieder politisch. Dabei sollten Fachleute in solche Gremien gewählt werden. Ich weiss, dass Beat Hug gut arbeitet, aber es könnte dennoch einmal zu einem Schadenfall kommen. Auch hier besteht vermutlich eine zu grosse Nähe.

Hansueli Bernath: Wahlen durch den Kantonsrat müssen, wie der heutige Morgen zeigt, eben doch politische Kriterien erfüllen, auch wenn nun die fachlichen betont werden. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion ist mit der Wahl des zuständigen Regierungsrates zum Präsidenten der Verwaltungskommission ausdrücklich einverstanden. Wir haben auch keine Einwände gegen die persönliche Qualifikation der uns vom Regierungsrat vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder. Trotzdem erlauben wir uns zwei Anmerkungen zur Auswahl der Kandidaten: 1. Wir finden es nicht notwendig, dass die gleichen Personen in mehreren Verwaltungskommissionen von kantonalen Anstalten Einsitz nehmen. Dies betrifft konkret Andreas Liberato; er ist noch Mitglied der Verwaltungskommission der kantonalen Pensionskasse. Eine Ausnahme bildet für uns der jeweils zuständige Regierungsrat. 2. Wir wünsch-

ten uns auch mehr Frauen in den leitenden Gremien der kantonalen Anstalten. Dank der Einbindung von Frauen in die Führung von Gewerbebetrieben ist das notwendige Fachwissen vorhanden. Wir verstehen diese Anmerkungen als Anregungen für künftige Auswahlverfahren. In der jetzigen Wahl können wir uns hinter die offiziellen Kandidaten stellen. Es wurde betont, dass Versicherungsfachleute aus dem privaten Versicherungsbereich in der Verwaltungskommission Einsitz nehmen sollten. Dies sei wichtig. Unseres Wissens ist Jürg Tanner in seiner beruflichen Tätigkeit sehr oft mit Versicherungsfragen konfrontiert. Er ist für uns ein wirklich unabhängiger Fachmann auf diesem Gebiet.

Auch für uns stellt sich die Frage, ob Beat Hug nicht in einen Interessenkonflikt kommen könnte. Und es ist wohl nicht sehr geschickt, wenn der Ratspräsident, der für die Kommission vorgeschlagen ist, dieses Wahlgeschäft selbst leitet. Er hätte besser den Ausstand genommen.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Ich habe weder in der Geschäftsordnung noch im Wahlgesetz eine Bestimmung gefunden, die den Ausstand verlangen würde. Wenn Sie jedoch darauf bestehen, verlasse ich den Bock. Dann könnte ich mich sogar noch selber zur Sache äussern.

Werner Bolli: Ich kenne Andreas Liberato persönlich und sehr gut aus seiner Tätigkeit als Chef Anlagen für institutionelle Bereiche. Er ist Mitglied der Verwaltungskommission der kantonalen Pensionskasse. Sie wissen, dass nicht sämtliche Gelder der Kasse bei der Schaffhauser Kantonalbank angelegt sind. Man hat ein Auswahlverfahren durchgeführt. Andreas Liberato ist ein ausgewiesener Finanzspezialist und Anlageberater vor allem im Bereich der institutionellen Anleger. Bei der Gebäudeversicherung sprechen wir von beinahe 100 Mio. Franken Anlagevermögen. Bei der Pensionskasse sind es auch einige Millionen. Von Befangenheit oder von Inkompetenz kann man hier überhaupt nicht sprechen. Ich bitte Sie, Andreas Liberato in die Verwaltungskommission zu wählen.

Regierungsrat Hermann Keller: Ich gebe selbstverständlich keine weiteren Erklärungen zu unseren Wahlvorschlägen ab. Mich wundert aber diese leicht gereizte Stimmung nach dem wunderbaren gestrigen Sonntag. Zwei Aspekte sind noch zu beachten. Mauscheleien wurden erwähnt. Diesen Vorwurf muss ich zurückweisen; es kann keine Rede davon sein. Da der Kantonsrat das Wahlgremium ist, können gar keine Mauscheleien vorkommen. Wir diskutierten in der Regierung tatsächlich darüber, ob wir dem Kantonsrat mehr als sechs beziehungsweise mit dem Präsidenten mehr als

sieben Kandidaten vorschlagen sollten. Wir kamen zum Schluss, so viele Kandidaten vorzuschlagen, wie Sitze zu vergeben sind. Unserer Meinung nach erfüllen alle Vorgeschlagenen das Kriterium "besondere Eignung". Es gäbe im Kanton Schaffhausen sicher noch viel mehr Personen, welche den Bedingungen genügen.

Die Regierung hat kein gestörtes Verhältnis zum HEV. Das war vielleicht ganz früher einmal so. Seit gestern besteht sowieso kein Anlass mehr dazu.

Matthias Freivogel: Markus Müller hat mit einem Seitenblick auf Jürg Tanner gesagt, dieser sei zudem noch Vertreter des Mieterverbands. Peter Altenburger hat die fachlichen Qualitäten von Claudia Uehlinger hervorgehoben. Diese wiederum ist Vorstandsmitglied des HEV! Waschen Sie Ihre Hände, wo Sie wollen. Entweder machen wir tabula rasa und wählen konsequent niemanden, der in einem Verband, einem Verein oder einer Partei ist – oder wir durchleuchten, wo die Kandidaten tätig sind. Es ist angemessen, ein Vorstandsmitglied des HEV anzuführen. Alle Häuser haben einen Eigentümer. Alle Häuser werden bewohnt, zum grossen Teil immer noch von Mietern und Mieterinnen. Diese sind a priori stark betroffen. Jürg Tanner vertritt sie, und er kennt das Miet-, das Bau-, das Eigentümerrecht. Er ist Jurist. Sie können gegen Juristen sagen, was Sie wollen, aber allzu wenig ist auch ungesund. Irgendwo braucht es noch einen Juristen. Jürg Tanner ist ein ausgewiesener Fachmann. Er arbeitete mehr als zehn Jahre bei der Baudirektion und hat dort seine Arbeit gut gemacht. Heute arbeitet er immer noch vorwiegend auf diesem Gebiet. Ich bitte Sie deshalb, Jürg Tanner zu wählen.

Es ist sicher vernünftig, dass wir in der Verwaltungskommission auch Personen haben, die im Versicherungsfach tätig sind. Ich überlasse es jedoch Ihrer Beurteilung, wie es ist, wenn ein Generalagent einer privaten Versicherung in diese Verwaltungskommission gewählt wird. Die Gebäudeversicherung hat den klaren Auftrag, ein Gebäude wiederherzustellen, wenn es durch einen Brand beschädigt worden ist. Aber im gleichen Brandfall müssen auch andere Versicherungen Leistungen erbringen. Die Schweizerische Mobiliar ist weit verbreitet. Ich kann es nicht abschliessend beurteilen, aber ich muss Sie dennoch fragen: Wie sinnvoll ist es, wenn ein Chef einer privaten Versicherung, die ebenfalls in eine Leistungspflicht geraten kann, in der Verwaltung der kantonalen Gebäudeversicherung sitzt? Wenn wir heute schon über die Problematik der Interessenvertretung und der Interessenbindungen diskutieren, müssen wir uns das ebenfalls überlegen.

Wahlresultat

Ausgeteilte Wahlzettel		69
Eingegangene Wahlzettel	69 x 6	414 Stimmen
Ungültig und leer		96
Gültige Stimmen		318
Absolutes Mehr	27	

Es haben Stimmen erhalten und sind **gewählt**:

Heinz Gloor	45
Beat Hug	37
Andreas Liberato	45
Peter Oechslin	43
Gerhard Schwyn	38
Claudia Uehlinger	44
Jürg Tanner	34 (überzählig)
Richard Mink	17
Vereinzelte	15

*

2. **Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Schaffung eines Spitalgesetzes vom 20. Mai 2003** (Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 15)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 03-51
 Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 04-34
 Eintretensdebatte und Detailberatung bis Art. 14:
 Ratsprotokoll 2004, Seiten 346 - 373

Detailberatung

Art. 17

Dienstverhältnisse

Jürg Tanner: Ich gebe Ihnen meine Anträge bekannt. Art. 17 Abs. 1 soll folgendermassen lauten: „Die Dienstverhältnisse der vom Spitalrat gewählten Ärzteschaft werden nach den Bestimmungen des Obligationenrechts geregelt.“ Das Kaderpersonal ist davon ausgenommen.

In Art. 17 Abs. 2 ist die Rede von „öffentlich-rechtlichen Bestimmungen“ des kantonalen Personalrechts. Dabei handelt es sich um einen „weissen Amtsschimmel“. Es gibt keine privatrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Personalrecht. Die Formulierung könnte gestrichen werden. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Art. 17 Abs. 3 sollte wie folgt gefasst werden: „Das Personalreglement kann zugunsten der Angestellten von den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts abweichen.“

Zudem beantrage ich, Art. 17 Abs. 4 sei zu streichen.

Blättern Sie zurück zu Art. 14 Abs. 3 lit. e und f. Der Spitalrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Bereichsleitungen, die der Spital- beziehungsweise der Geschäftsleitung direkt unterstellt sind, also die beiden obersten Kaderebenen. Diese sollen gemäss Vorlage nach den Bestimmungen des Obligationenrechts gewählt werden. Was kann das bedeuten? Nur etwas, nämlich dass diese Personen mehr verdienen werden oder wollen, als das heutige Personalrecht zulässt. Wir haben vor kurzem das Personalgesetz und die strukturelle Besoldungsrevision beraten. Ich müsste mich schwer täuschen, wenn dort nicht sogar der Spitaldirektor auch aufgeführt und einklassiert worden wäre. Die obersten Kaderebenen aber sollen nun offenbar besser bezahlt werden als das übrige Verwaltungspersonal. Das ist stossend in einem Bereich, der hoch defizitär ist und über die Krankenkassenprämien die Bevölkerung stark belastet. Wie ist es mit den Ärzten? Bei diesen sehen wir das gleiche Problem. Wir haben lange darüber diskutiert, aber schliesslich beschlossen, vor diesem Faktum zu kapitulieren, obwohl es nicht einleuchtend ist, dass gewisse Ärzte ein Einkommen von 1 Mio. Franken im Jahr erzielen.

Wir meinen eigentlich – und dies wurde uns im Personalgesetz auch klar versichert –, dass wir im Kanton grundsätzlich ein Personalrecht haben. Wir wollen ein einheitliches Personalgesetz und keine Abweichungen in Spezialgesetzen. Das kantonale Personalgesetz gilt selbstverständlich auch für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden. Es gibt für uns keinen Grund, in Art. 17 von den ordentlichen Bestimmungen des Personalgesetzes abzuweichen. Eine Abweichung darf höchstens zugunsten des Personals erlaubt sein, nicht aber zuungunsten.

Abs. 4 scheint mir völlig überflüssig zu sein; er ist auch sprachlich verunglückt. Im Personalgesetz, über das die Stimmberechtigten im Herbst abstimmen werden, wird ausdrücklich erwähnt, dass man Gesamtarbeitsverträge abschliessen kann.

Regierungsrat Herbert Bühl: Die Regierung ist Ihnen dankbar, wenn Sie die Anträge von Jürg Tanner ablehnen. Dieser hat von Ärzten gesprochen, die 1 Mio. Franken verdienen. Mir sind keine solchen Ärzte bekannt. Ich bitte Jürg Tanner um eine Präzisierung, sonst sät er nämlich Gerüchte.

Wir bewegen uns im Spitalbereich einerseits in einem regulierten Bereich, was die Grundversicherten angeht, andererseits in einem Marktbereich, wo es um die Patienten mit Zusatzversicherung geht. Das heisst, wir brauchen im Spitalbereich auf der Kaderstufe Leute, die aus dieser Branche kommen und sie kennen. Wir sind darauf angewiesen, dass wir hochqualifizierte, gute Leute rekrutieren können. Da liegt der Lohn beispielsweise für den Posten eines Spitaldirektors oberhalb des kantonalen Besoldungssystems. Heissen Sie den Antrag von Jürg Tanner gut, so zwingen Sie uns im Prinzip, auf die Besten zu verzichten. Jede Stelle muss ja einmal neu besetzt werden.

Auch bei anderen Funktionen sind wir darauf angewiesen, dass wir hochqualifizierte Personen anstellen können, beispielsweise bei der Leitung des Labors und der Apotheke. Dies sind hoch spezialisierte Funktionen, da genügt ein Chemiestudium oder eine Apothekerausbildung nicht; es braucht ähnliche Weiterbildungsaktivitäten wie bei einem Arzt, bis er den Facharzt-titel hat. Auch in diesem Bereich müssen wir in der Lage sein, branchenge-rechte Löhne zu zahlen.

Bei Abs. 3 ging es der Regierung nicht darum, im Spital Sonderzüge zu installieren. Im Spital wird ähnlich wie bei der Polizei rund um die Uhr gearbeitet. Auch bei der Polizei und im Gefängnis brauchen wir Reglemente für die Sonderarbeitszeit. Die Spitalbranche aber ist anders. Es muss folglich branchen- und pflegepersonalgerechte Regelungen geben. Es geht nicht um eine Bevorteilung des Personals. Wir sollten nur schon deswegen Abweichungen „zugunsten des Personals“ nicht ins Gesetz schreiben, weil es diese für die Polizei nicht gibt. Das Spitalpersonal könnte in Bezug auf Nachtschichten im Vergleich zur Polizei bevorzugt werden. Der Vorschlag von Jürg Tanner würde neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Zu Abs. 4: Wir wissen nicht, ob das Personalgesetz letztlich angenommen wird. Deshalb müssen wir in dieser Phase für den Fall, dass die Sozialpartner gemeinsam Gesamtarbeitsverträge wollen, die Möglichkeit dazu ins Gesetz einbauen. Wenn das neue Personalrecht da ist, braucht es diesen Artikel nicht mehr. Es könnte auch sein, dass aus einem Gesamtarbeitsvertrag einmal Vorteile für die Angestellten entstehen. Überall, wo privatrechtliche Anstellungen bestehen, greift das Arbeitsgesetz. Dieses ist ja durchaus zum Schutz der Mitarbeitenden gedacht.

Hans Jakob Gloor hat im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz eine Kleine Anfrage gemacht. Wir haben diese beantwortet: Der Bundesrat hat die Assistenzärzte dem Arbeitsgesetz unterstellt. Grundsätzlich unterscheidet dieses aber zwischen verschiedenen Kategorien von privaten Unternehmen und von öffentlichen Betrieben. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt gehört dann zu den öffentlichen Betrieben, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer nach öffentlichem Personalrecht angestellt ist. Dies ist beim Spital der Fall. Das Arbeitsgesetz hat noch eine andere Regelungsschiene: Es beachtet das Anstellungsverhältnis der verschiedenen Personen. Besteht ein privatrechtliches Verhältnis nach Obligationenrecht, so gilt das Arbeitsgesetz wieder, wenn es sich nicht um Kaderfunktionen handelt. Kurz: Das Arbeitsgesetz gilt für die Assistenzärzte und für die Oberärzte, nicht aber für die Leitenden Ärzte und die Chefärzte. Im Akutspital werden wir die Umstellung auf jeden Fall kostenneutral gestalten können, weil wir heute die Überarbeitszeit der Oberärzte – diese arbeiten mehr als 50 Stunden in der Woche – aus Honorareinnahmen entschädigen, die in den Pool geflossen sind. In der Psychiatrie wird die Umstellung etwas schwieriger sein. Die Regierung bittet Sie, die Anträge von Jürg Tanner abzulehnen.

Hansueli Bernath: Bereits in der vorberatenden Kommission habe ich mich kritisch darüber geäußert, dass für das Spitalpersonal zweierlei Recht gelten soll. Störend sind aus unserer Sicht vor allem die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen für das Kaderpersonal bei den Spitälern und beim Kanton. Mit diesem Vorschlag impliziert man, dass die öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalrechts für Kaderleute zu wenig attraktiv sind. Es ist eine Diskriminierung der Kaderleute in der kantonalen Verwaltung, wenn nun für das Spitalkader andere Bedingungen gelten sollen. Ob wir dafür auf die Besten verzichten müssen, möchte ich zumindest offen lassen.

Bei der Ärzteschaft mag es etwas komplizierter sein. Trotzdem, es gibt Beispiele aus anderen Kantonen, dass auch für diese Klientel transparente Lösungen im Personalrecht möglich sind. Leider habe ich es versäumt, in der Kommission einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen. Ich hole dies nun im Namen der ÖBS-EVP-GB-Fraktion nach. Unser Antrag geht ein wenig weiter als derjenige von Jürg Tanner. Wir beantragen, in Art. 17 sei Abs. 1 ganz zu streichen. In Abs. 2 wäre das Wort „übrige“ hinfällig. Eine Ergänzung des Personalgesetzes betreffend Sonderregelungen für die Ärzteschaft wäre dann für die zweite Lesung noch zu prüfen.

Ernst Schläpfer: Dieser Artikel ist die pièce de résistance, eine ganz wichtige Sache, die wir unbedingt besprechen müssen. Wenn die Teilprivatisierung nur dazu führt, dass man die Kaderlöhne auf beliebige Höhe anheben und die „unteren“ Arbeitnehmer entsprechend tiefer bewerten kann, so nützt die ganze Freiheit nichts. Die Arbeitsplätze wurden extern bewertet, der Spitaldirektor wurde damals ebenfalls bewertet; es wurde ihm attestiert, dass er aufgrund seiner Arbeit in die höchste Lohnklasse des Kantons gehört. So wenigstens habe ich es gelesen. Ich frage mich nun schon, warum es eine Lösung braucht, nach der er noch höher als in der höchsten Lohnklasse – in die er gemäss Quervergleich gehört – eingereiht werden kann. Regierungsrat Herbert Bühl, Sie haben gesagt, ein Arztverdienst von 1 Mio. Franken sei zu hoch. Wie hoch ist er wirklich? Sie haben vor nicht allzu langer Zeit die Summe von Fr. 800'000.- in den Raum gestellt. Was verdienen die Ärzte also ungefähr in unserem Spital? Die Ärzte sollten wie im Kanton St. Gallen eingebunden werden.

Martina Munz: Regierungsrat Herbert Bühl hat plausibel erklärt, warum wir das Kader wenn nötig in höhere Stufen aufsteigen lassen können. Fällt der Antrag von Jürg Tanner durch, so möchte ich abschliessend wissen, wer zum Kader gehört. Es ist für mich nicht verständlich, warum wir im Gesundheitswesen überall nach Sparpotenzial suchen, bei den Prämienverbilligungen den Hebel ansetzen wollen und gleichzeitig oben beim Kader das Geld mit vollen Händen hinauswerfen. Wir haben für das Personalgesetz eine Arbeitsplatzbewertung vorgenommen, Ernst Schläpfer hat darauf hingewiesen, und es gibt für mich keinen Grund, weshalb man davon abweichen müsste.

Regierungsrat Herbert Bühl: Ich finde die Taktik der SP interessant: Jemand stellt eine Behauptung in den Raum. Dann frage ich nach, ob die Behauptung präzisiert werden könnte. Dann kommt Ernst Schläpfer und fordert mich auf zu sagen, wie hoch der Verdienst tatsächlich sei. Jürg Tanner, so kommen Sie mir nicht davon. Sie sagen mir noch hier und heute, wer 1 Mio. Franken verdient, ich sage Ihnen dafür, dass das Durchschnittseinkommen der honorarberechtigten Ärzte (Grundbesoldung und Honorare zusammen) zurzeit bei ungefähr Fr. 440'000.- liegt.

Jürg Tanner: Mir ist die Zahl 800'000.- im Ohr gewesen. Ich habe sie teuerungsbedingt aufgerundet. Ich wollte Regierungsrat Herbert Bühl nicht an den Karren fahren, aber auch Fr. 800'000.- sind genügend. Diese Zahl stand vor Jahren übrigens in der Zeitschrift „Facts“. Es geht aber im Grunde genommen nicht um diese Frage. Die Ärzte habe ich ja ausgenommen.

Lassen Sie mich noch etwas zu Art. 17 Abs. 3 sagen. Wir wollen hier nicht wieder für das Spitalpersonal Privilegien schaffen. Das Personalreglement soll zugunsten der Angestellten abweichen können. Wir wollen also die Möglichkeit dazu schaffen. Wir fordern es nicht zwingend.

Abstimmung

Antrag von Jürg Tanner zu Abs. 1

Mit 37 : 20 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

Abstimmung

Antrag von Hansueli Bernath

Mit 39 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

Abstimmung

Antrag von Jürg Tanner zu Abs. 3

Mit 41 : 16 wird der Kommissionsfassung zugestimmt.

Abstimmung

Antrag von Jürg Tanner zu Abs. 4

Mit 44 : 12 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Art. 17 ist somit bereinigt.

Art. 18 Abs. 2

Jürg Tanner: Was ist damit gemeint, dass für die Ärzte und für das vom Spitalrat angestellte Kaderpersonal die Vorsorge anderweitig gesichert werden kann?

Regierungsrat Herbert Bühl: Im Rahmen der geltenden BVG-Regelung haben wir heute bei der kantonalen Pensionskasse ein maximal versicherbares Einkommen von ungefähr Fr. 150'000.-. Wenn jedoch ein grosser Teil des Einkommens der Ärzte in der zweiten Säule nicht versichert werden kann, spricht dies bei der Stellensuche gegen den Arbeitgeber. Abs. 2 stellt sicher, dass der das Maximum überschliessende Teil ebenfalls versichert werden kann. Stichwort: Beletage.

Werner Bolli: Gemäss dem Wortlaut von Abs. 2 können die Ärzte und das vom Spitalrat angestellte Kaderpersonal grundsätzlich anderweitig versichert werden. Sie müssen also für die Grundversicherung nicht Mitglieder der kantonalen Pensionskasse sein. Ist sie einmal geöffnet, bringen Sie diese Türe nie mehr zu! Die Betroffenen sind zumindest für die Grundversicherung in der kantonalen Pensionskasse zu versichern. Bei der Revision des Pensionskassendekrets werden wir die Möglichkeit haben, auch für die Versicherung des überschüssenden Teils in der kantonalen Pensionskasse zu sorgen. Die vom Regierungsrat ins Auge gefasste Anschlussvertragsversicherung ist x Prozent teurer als die kantonale Pensionskasse. Jeder Anschlussvertrag fordert wegen der Risiken das Doppelte an Prämien. Ich beantrage, Abs. 2 zu streichen oder anders zu formulieren. Ich habe aber nichts dagegen, wenn der Regierungsrat sagt, die Grundversicherung bis Fr. 170'00.- bleibe bei der kantonalen Pensionskasse und der überschüssende Teil könne irgendwo in einer Beletage untergebracht werden.

Regierungsrat Herbert Bühl: Es geht nicht nur um die Ärzte mit den hohen Einkommen, sondern insbesondere um die Assistenz- und die Oberärzte. Diese sind heute in einer Versicherung, die über die ganze Schweiz läuft, denn sie wechseln alle sechs Monate oder jedes Jahr die Stelle. Da ist es sinnlos, dass diese Personalkategorie jedes Jahr ein bis zwei Mal auch die Pensionskasse wechselt. Aus diesem Grund wollten wir das ärztliche Personal ausklammern.

Ich gebe zu, es stimmt, dass laut Abs. 2 ein Arzt nicht in die kantonale Pensionskasse gezwungen werden kann.

Jürg Tanner: Art. 17 und Art. 18 stehen in einem Zusammenhang. Wenn wir in Art. 18 „B“ sagen, müssen wir in Art. 17 auch „A“ sagen. Grundsätzlich aber unterstütze ich den Antrag von Werner Bolli.

Richard Altorfer: Ich war auch mehrere Jahre Assistenzarzt. Das Problem ist das gleiche wie bei den Journalisten. Diese haben aufgrund der häufigen Wechsel eine eigene Pensionskasse. Das sollte auch für das ärztliche Personal so bleiben.

Ursula Hafner-Wipf: Wir könnten in der Kommission eine Präzisierung vornehmen für jene Fälle, in denen die Versicherung in einer besonderen Pensionskasse angebracht ist. Deshalb sollten wir dafür sorgen, dass der Antrag von Werner Bolli mindestens 15 Stimmen erhält.

Werner Bolli: Es wundert mich, dass die Regierung überhaupt solche Vorschläge bringt. Sie schwächt die kantonale Pensionskasse laufend. Wir von der SVP stehen hinter dieser Kasse. Wir machen eine Pensionskasse nicht für die Administration, sondern für die Mitglieder. Mit administrativem Aufwand, Richard Altorfer, müssen Sie mir nicht kommen. Die Kommission soll nochmals über Abs. 2 befinden.

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: Wir werden diesen Artikel in der Kommission nochmals beraten.

Gerold Meier: Hat ein Antrag mindestens 15 Stimmen gemacht, muss er in der Kommission nochmals besprochen werden. Hat er weniger gemacht, kann er in der Kommission besprochen werden. Die Kommission hat die Freiheit, für die zweite Lesung das ganze Gesetz noch einmal zu prüfen.

Abstimmung

Mit grosser Mehrheit wird dem Antrag von Werner Bolli zugestimmt. Art. 18 Abs. 2 wird somit gestrichen. Die Kommission wird über eine neue, präzisere Formulierung befinden.

Art. 30

Jürg Tanner: Ich beantrage, Abs. 1 und Abs. 2 in einem einzigen Absatz zusammenzufassen, der so lautet: „Anordnungen des Spitalrates und der Spitalleitung können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.“

Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass Anordnungen der Spital- beziehungsweise der Geschäftsleitung mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden können. Dessen Anordnungen wiederum können beim Regierungsrat angefochten werden. Dies entspricht im Grunde genommen dem Instanzenweg des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Es ist üblich, dass man einen Departementsentscheid beim Regierungsrat anfechten und danach ans Obergericht gelangen kann. Es ist nicht üblich und nicht besonders sinnvoll, wenn man das ohnehin schon überlastete Obergericht mit Fragen belastet, die es allenfalls quasi mit voller Kognition, also mit voller Ermessensprüfung als erste Instanz entscheiden muss.

Es wird sich zur Hauptsache wohl um personalrechtliche Entscheide handeln. Wir sollten hier versuchen, eine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen. Der Regierungsrat ist eben auch für das andere Personal die Rekursinstanz. Selbst wenn es einmal um die Wegweisung eines Patienten

gehen sollte, scheint es mir nicht sinnvoll zu sein, dass sich ein Gericht, das primär für die Rechtskontrolle zuständig sein sollte, damit befassen muss.

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: Die Kommission hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, ob vor einer Beschwerde beim Obergericht ein Rekurs an den Regierungsrat möglich sein sollte. Sie hat sich klar dafür entschieden, dass Rekurse an den Regierungsrat ausgeschlossen sind. Damit soll die Entflechtung der Spitäler von der Verwaltungstätigkeit, die mit der rechtlichen Verselbstständigung verbunden ist, betont und der Instanzenweg verkürzt werden. Sie müssen nun politisch entscheiden, wie Sie dies gelöst haben wollen.

Abstimmung

Mit 31 : 22 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

Regierungsrat Herbert Bühl: Jürg Tanner stellt heute Morgen eine ganze Reihe von Anträgen. Er war nicht Mitglied der Kommission. Zum Thema Rechtspflege kam vonseiten der SP in der Kommission kein Antrag. Die Meinung der SP zu diesem Punkt ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Wäre es nicht sinnvoll, wenn Jürg Tanner in die Kommission käme, um bei der Vorbereitung der zweiten Lesung mitzuhelfen?

Ursula Hafner-Wipf: Ich habe mich in der Kommission immer für die Lösung des Regierungsrates eingesetzt und wollte das zweistufige Verfahren: Zuerst Rekurs beim Regierungsrat, dann Beschwerde beim Obergericht.

Matthias Freivogel: Da sehen Sie nun, was passiert, wenn Sie Jürg Tanner nicht wählen!

Rückkommen

Eduard Joos: Ich habe noch eine Frage zu Art. 11 Abs. 1 lit. e.

Annelies Keller: Ich möchte zu Art. 20 eine Frage stellen.

Rückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Art. 11 Abs. 1 lit. e

Eduard Joos: Diese Litera sieht eine Entlastung des Spitalrates durch den Kantonsrat vor. Eine solche Bestimmung ist für mich absolut neu. Wir kennen es aus dem Vereinsrecht, dass dem Vorstand oder dem Kassier nach einem Jahr Décharge erteilt wird. Es wäre mir unangenehm, wenn wir durch einen solchen Beschluss gewissermassen die straf- und die zivilrechtlichen Ansprüche an einen falsch entscheidenden Spitalrat ausschliessen würden. Ich möchte genau wissen, was diese „Entlastung“ bedeutet und auf welcher Grundlage wir im Kantonsrat dem Spitalrat – der mächtigsten Kommission, die wir im Kanton Schaffhausen wählen – Décharge erteilen. Was geschieht, wenn nach der Entlastung etwas ans Licht kommt? Der Spitalrat ist dann ja entlastet, also nicht mehr verantwortlich.

Regierungsrat Herbert Bühl: Der Spitalrat nimmt gemäss Art. 14 von seiner Rolle her eine Verantwortung wahr, die weitgehend analog der eines Verwaltungsrates ist. Dies ist in Art. 716a des Obligationenrechts geregelt. Der Verwaltungsrat wird parallel zur Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung durch die Generalversammlung entlastet. Mit der Erwähnung der Entlastung des Spitalrates im Spitalgesetz wird indirekt auch die analoge Verantwortlichkeit betont.

Zur Bedeutung des Entlastungsbeschlusses: Er ist in Art. 758 des Obligationenrechts geregelt und wirkt nur für bekannt gegebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären. Gegenüber verschwiegenen Tatsachen wirkt er nicht. Die von Eduard Joos geäusserte Befürchtung ist damit entkräftet. Wenn Sie die Litera e nicht streichen, dokumentieren Sie, dass Sie den Spitalrat in die Verantwortung einbinden wollen.

Gerold Meier: Ich danke Eduard Joos für seine Intervention. Wenn man schon eine solche Bestimmung aufnehmen will, müsste man sagen, wie das Verhältnis zum Haftungsgesetz geregelt sein soll und wie sich die gegenseitige Bedeutung dieser beiden Bestimmungen auswirken muss.

Wir haben im Kantonsrat beschlossen, für das Spital keine Aktiengesellschaft zu gründen, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Da sollte doch grundsätzlich – mit Ausnahme vielleicht der rein arbeitsrechtlichen Personalbestimmungen – das öffentliche Recht nicht ausgehebelt werden. Dieses soll sich beim Spital durchsetzen.

Staatsschreiber Reto Dubach: Die Entlastung entstammt dem Privatrecht. Die ganze Entstehungsgeschichte des Spitalgesetzes war von diesem Ge-

danken geprägt. Im Haftungsbereich haben wir öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Dort haben wir auch Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Ich bitte die Kommission, bevor nun im Plenum grosse Beschlüsse gefasst werden, bei der Vorbereitung der zweiten Lesung nochmals genau zu prüfen, inwiefern es diese Bestimmung tatsächlich braucht. Beim Bankrat beispielsweise gibt es meines Wissens die Entlastung nicht in dieser Art und Weise. Was den Bankenbereich betrifft, sollten wir uns auf das Gesetz über die Kantonalbank stützen.

Werner Bolli: Im Geschäftsbericht der Kantonalbank werden dessen Genehmigung und gleichzeitig die Entlastung des Bankrates und des Bankpersonals beantragt. Worin besteht nun der Unterschied zwischen Spital und Kantonalbank? Wir müssen doch die Organe entlasten. Und diese entlasten Sie aufgrund der umfangreichen Revisions- und Prüfungsarbeiten. Sie können dort keinen Vorbehalt machen. Auch an der Generalversammlung des Kaninchenzüchtervereins ist das Prozedere das gleiche.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission sich nochmals darüber unterhalten wird.

Art. 20

Annelies Keller: Der Kanton wird die Immobilien dem Spital im Mietverhältnis abgeben. Wie gedenkt der Kanton, diese Mieteinnahmen zu verbuchen? Sie werden voraussichtlich ins Baudepartement fliessen. Dient das Geld für den Unterhalt oder für allfällige Neuinvestitionen? Das Parlament müsste vor der Genehmigung dieses Gesetzes über die Finanzströme Bescheid wissen.

Kantonsratspräsident Richard Mink: Ich entnehme dem Nicken von Regierungsrat Herbert Bühl, dass er der Kommission darüber Auskunft geben wird.

Art. 15 Abs. 2

Dieter Hafner: „Der Spitalrat kann einzelne Betriebsbereiche als gesonderte Einheiten mit eigener Geschäftsleitung organisieren.“ In Abs. 1 haben wir eine Geschäftsführung. In Abs. 2 kommt nun eine Geschäftsleitung. Nach meinem Sprachgefühl ist eine Geschäftsleitung eine ziemlich potente Behörde. Was genau ist gemeint?

Regierungsrat Herbert Bühl: Wir haben nach der Verselbstständigung die „Spitäler Schaffhausen“ als operative Einheit. Heute haben wir das „Kantonsspital – Akutmedizin und Geriatrie“ sowie die „Psychiatrischen Dienste“ also zwei operative Einheiten mit je einer eigenen Geschäftsführung. Art. 15 Abs. 2 ermöglicht, dass diese so weiterbetrieben werden können. Die Psychiatrischen Dienste bleiben wie auch das Kantonsspital eine eigene organisatorische Einheit. Damit sind wir nicht gezwungen, diese beiden Einheiten operativ zusammenzulegen. Dies kann sich eines Tages ergeben, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Zurzeit aber halten wir eine Zusammenlegung nicht für sinnvoll.

Das Gesetz geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Kommission.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung (Anpassung von Rechtserlassen) vom 1. Juli 2003 (Zweite Lesung)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 04-74
Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 04-12 mit Anhang 8a sowie die Kommissionsvorlage für die zweite Lesung: Amtsdrukschrift 04-50
Erste Lesung: Ratsprotokoll 2003, Seiten 209 - 221

Detailberatung

Bürgerrechtsgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 63 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 51.

Mit 59 : 0 wird der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Wahlgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetz über den Grossen Rat

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Geschäftsordnung des Grossen Rates

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit 63 : 0 wird der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen zugestimmt.

Organisationsgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Verwaltungsrechtspflegegesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Verfassung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit 62 : 0 wird der Änderung der Verfassung zugestimmt. Dieses Gesetz ist somit zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zivilprozessordnung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 65 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 64 : 0 wird der Änderung des Einführungsgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Strafprozessordnung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 65 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 64 : 0 wird der Änderung der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Finanzhaushaltgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 65 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 64 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetz über den Finanzausgleich

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 65 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 61 : 0 wird dem Gesetz über den Finanzausgleich zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Gesetz über die Enteignung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die Enteignung zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 64 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 63 : 0 wird dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Landwirtschaftsgesetz

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Es sind 65 Ratsmitglieder anwesend. Die Vierfünftelmehrheit beträgt 52.

Mit 64 : 0 wird der Änderung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Kantonsrates zur Umsetzung der neuen Verfassung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit 61 : 0 wird dem Beschluss des Kantonsrates Schaffhausen betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung zugestimmt. – Das Geschäft ist erledigt.

*

4. **Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag)**

Grundlagen: Amtsdruckschrift 04-13

Bericht des Kommissionspräsidenten vom 3. Mai 2004

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Bernhard Egli: Am 1. November 2002 hat ein Initiativkomitee die Initiative „Lockerung der Polizeistunde“ mit 1'069 gültigen Unterschriften eingereicht. Damit wurde das notwendige Quorum von 1'000 Stimmberechtigten, wenn auch nur knapp, erfüllt, und der Regierungsrat hat die Initiative am 5. November 2002 als zustande gekommen erklärt.

Die Spezialkommission zur Revision des Gastgewerbegesetzes hat an ihrer ersten Sitzung vom 12. Mai 2003 beschlossen, zuerst die Initiative zu behandeln. Nach kurzer Diskussion hat die Kommission mit 9 : 2 beschlossen, dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative zu beantragen. Mit 12 : 0 wurde beschlossen, die Beratung des Gastgewerbegesetzes zu sistieren, bis die Bevölkerung über die Initiative „Lockerung der Polizeistunde“ befunden hat. Der Kantonsrat hat sich an seiner Sitzung vom 2. Juni 2003 etwas überraschend dafür entschieden, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Zuerst als Konsultativabstimmung titulierte, wurde das Resultat dann als definitiv gewertet.

Die Kantonsverfassung lässt nur einen Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Entwurfs zu. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf einem Gegenvorschlag in der Form eines ausformulierten Entwurfs nur eine Initiative in der Form eines ausformulierten Entwurfs gegenübergestellt werden. Damit mussten die Initiative und ein Gegenvorschlag in Form von ausgearbeiteten Gesetzesbestimmungen im Gastgewerbegesetz konkretisiert werden. Da es die Initianten ablehnten, selbst einen Gesetzestext einzureichen, hat das Departement des Innern einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, mit dem sich die Vertreter des Initiativkomitees einverstanden erklärt haben.

Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 10. Februar 2004 betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag), Amtsdruckschrift 04-13, liegen nun der Gesetzesvorschlag gemäss Initiative als Anhang A) sowie der Gesetzesvorschlag gemäss Gegenvorschlag als Anhang B) vor.

Die Kommission hat das Geschäft an einer zweiten Sitzung am 31. März 2004 beraten. Dabei wurde rasch klar, dass die grosse Mehrheit den Gegenvorschlag unterstützt, während Einzelne der Initiative den Vorzug geben. Gerold Meier verlangte eine Delegation für Gespräche mit den Initianten zwecks Findung eines gemeinsamen Gegenvorschlags und Rückzugs der Initiative. Für die Befürworter des Gegenvorschlages stand im Vordergrund, dass die Gemeinden die richtigen Organe sind, die Lage zu beurteilen, und dass sie die Möglichkeit haben müssen, Auflagen zu machen.

Eintreten wurde mit 8 : 0 bei 3 Enthaltungen und 2 Absenzen beschlossen. Der Antrag von Gerold Meier auf ein Hearing mit den Initianten wurde mit 6 : 2 bei 3 Enthaltungen und 2 Absenzen abgelehnt. Die Gründe dafür waren, dass die Initianten die Kommissionsmitglieder bereits reichlich mit Unterlagen und Argumenten eingedeckt hatten. Es war kaum Verhandlungsmasse sichtbar, da Initiative und Gegenvorschlag gar nicht so weit auseinander liegen. Zudem hatten die Initianten signalisiert, sie würden nicht von ihren Positionen abrücken. Die Beratung der Vorlage selbst war kurz, geht es doch nur um einen Artikel, der in das Gastgewerbegesetz und dessen Revision eingehen wird. Der Text der Initiative wurde einstimmig als dem Initiativbegehren entsprechend genehmigt.

Mit 7 : 3 bei 1 Enthaltung und 2 Absenzen wurde beschlossen, den Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen. Mit 6 : 3 bei 2 Enthaltungen und 2 Absenzen wurde beschlossen, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Noch einige Daten zu den Fristen: Die Initiative wurde im November 2002 eingereicht. Der Regierungsrat brachte innerhalb von 3 Monaten die Vorlage. Es vergingen 2 Monate, bis die Kommissionssitzung stattfand. Im Juni 2003 – einige wenige Tage zu spät – beschloss der Kantonsrat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen. Bis zur Präsentation der Vorlage dürfen 18 Monate vergehen (2. Dezember 2004). Danach hat der Kantonsrat Zeit zur Beratung, und zwar 6 Monate (Juni 2005). Die Fristen sind also eingehalten worden. Im Übrigen hat die Kommission die Beratung des Gastgewerbegesetzes wieder aufgenommen. Sie ist an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2004 gut vorangekommen.

Erlauben Sie mir, die Stellungnahme der ÖBS-EVP-GB-Fraktion abzugeben: Unsere Fraktion hatte sich im letzten Juni ganz klar gegen die Initiative und gegen die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags ausgesprochen. Nun, nachdem wir drei Möglichkeiten haben – Status Quo, Initiative, Gegenvorschlag –, haben wir zwischen dem Status quo und dem Gegenvorschlag abgewogen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir die Anliegen der Jungen nicht einfach negieren sollten. Der Gegenvorschlag bietet eine machbare Öffnung. Er bietet aber auch Gewähr, dass die Gemeinden

handlungsfähig bleiben. Die Gemeinderäte sind vom Volk gewählt. Sie haben die Verpflichtung, für das Gemeinwohl zu sorgen und die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Sie sind in der Lage, eine bestimmte kommunale Situation zu beurteilen. Es gibt feuerpolizeiliche Auflagen. Weshalb sollen nicht gleichzeitig lärmässige Auflagen gemacht werden können?

In der Stadt Schaffhausen gibt es eine Häufung von Festivitäten. In den Gassen hat sich eine Art Subkultur entwickelt. Gastronomie wird oft auf der Gasse abgehalten, wie das Scherbenmeer jeweils Anfang Woche aufzeigt. Nicht mehr das einzelne Lokal wird bewirtet, sondern ein ganzer Teil der Altstadt. Die Behörden müssen in solchen Fällen angemessen mit an Bedingungen verknüpften Bewilligungen handeln können. Für den Mosergarten konnte schliesslich auch eine Lösung gefunden werden.

Dagegen steht die Frage: Einfach liberalisieren? Neben den Festfreudigen gibt es aber auch Leute, die auf ihr Recht auf Schlaf in der Nacht pochen. Das öffentliche Leben sollte nicht über Initiativen von Einzelinteressengruppen diktiert werden.

Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion lehnt die Initiative einstimmig ab und stimmt dem Gegenvorschlag zu. Einzelne werden wohl zweimal mit Nein stimmen.

Erich Gysel: Die SVP befindet sich in einer nicht ganz einfachen Lage; die Vorlage nämlich ist vernünftig und nimmt auf die Anliegen der Jungen Rücksicht. Auf der anderen Seite haben unsere Jungen von der SVP den Gegenvorschlag nicht akzeptiert. Es ist vernünftig, die Vorlage zu unterstützen, es ist aber auch sehr vernünftig, unsere Jungen zu unterstützen. Die Mehrheit der SVP entschied sich, nachdem die Jungen ihre Initiative präsentiert hatten, die Jungen und damit die Volksinitiative zu unterstützen.

Wenn vorgeschrieben wird, ein Mofa müsse einen Auspuff haben, damit es fahren dürfe, oder wenn gesagt wird, man dürfe nur losfahren, wenn es dann einen Auspuff habe – was wird zuerst untersucht? Müssen zuerst gewisse Lärmbestimmungen geregelt sein, bis man etwas betreiben darf? Oder muss, wenn der Betrieb angefangen hat, das Thema Lärm auch noch geregelt sein? Diese Dinge liegen sehr nahe beieinander.

Gerold Meier: Die FDP-Fraktion unterstützt die Initiative grossmehrheitlich. Die Grundauffassung der Freisinnigen besteht ja darin, dass die Bürger grundsätzlich Rechte haben und dass der Staat eingreifen soll, wenn sie diese Rechte missbrauchen, wenn sie gegen die Ordnung verstossen. Die bisherige Ordnung besteht darin, dass die Behörden die Möglichkeit haben, eine Bewilligung zu erteilen oder nicht zu erteilen. Grundsätzlich soll nun in

jedem Fall, in dem ein Gesuch um eine Bewilligung gestellt wird, diese auch erteilt werden. Erst wenn die Veranstaltung missrät, wenn beispielsweise Lärmvorschriften missachtet werden, soll die Bewilligung entzogen werden. Wir gehen davon aus, dass, wenn schon auch laut Initiative Bewilligungen eingeholt werden müssen, für die Bewilligungen gewisse Auflagen gemacht werden dürfen, insbesondere in Bezug auf den Lärm. Das muss auch die Auffassung der Initianten gewesen sein.

Was mich persönlich ganz besonders beeindruckt hat, ist der Umstand, dass alle drei Jungparteien, die Junge SVP, die jungfreisinnige Partei und die Jusos, gemeinsam an die Kommission gelangt sind. So etwas wäre früher nicht im entferntesten denkbar gewesen. Dies zeigt, dass zumindest bei den Jungen eine gewisse Bewegung hin zu Gemeinsamkeiten stattgefunden hat. Mein Vorschlag, die Jungen zu einem Gespräch einzuladen, ist von der Kommission abgelehnt worden. Ich sage Ihnen, was mir dabei nicht gepasst hat: Da ist ein unguter Ton durchgeschimmert; es wurde angedeutet, dass die Jungen eine Minderheit sind und dass wir, die Mehrheit, sie nicht anzuhören brauchen. Ich bitte Sie, die Initiative zu unterstützen und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Hans Wanner: Ich spreche im Namen der Kommissionsminderheit. Wir unterstützen natürlich die Volksinitiative. Gehen Sie einmal nach Einsiedeln im Kanton Schwyz. Wenn Sie dort um 22 oder um 24 Uhr in der Beiz sitzen und den Wirt fragen, wann Sie das Lokal verlassen müssen, so antwortet dieser: „Gehen Sie, wann Sie wollen. Wenn ich keine Leute mehr habe, schliesse ich um 22 Uhr, sonst eben um 03 Uhr.“ Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, einem Berufsmann vorzuschreiben, wann und wie lange er arbeiten will. Es ist überhaupt nicht so, dass die öffentliche Ruhe dadurch zwangsläufig gestört wird. Der Gegenvorschlag geht viel zu wenig auf die Initiative ein und ist abzulehnen.

Patrick Strasser: Es haben sich nicht drei junge Parteien zusammengetan, sondern vier. Die Alternative Liste macht auch mit. Diese parteiübergreifende Zusammenarbeit finde ich gut. Schade finde ich hingegen die absolute Opposition gegen den Gegenvorschlag mit den Behauptungen, dieser sei völlig repressiv, die Initiative bringe viel mehr und so weiter. Ich bin ein Befürworter des Gegenvorschlags. Dieser bietet die Möglichkeit für Ausnahmen bezüglich Schliesszeiten für alle und nicht nur für bestimmte Gemeinden, wie es die Initiative will. Ein Lokal muss zwischen der Schliessung und der Öffnung zwei Stunden geschlossen bleiben. Wann diese zweistündige Schliessung stattzufinden hat, steht nicht im Gegenvorschlag. In der

Initiative aber steht klar, dass die Verlängerung nur bis 05 Uhr dauern darf. Gemäss Gegenvorschlag kann die Verlängerung aber auch bis 07 Uhr dauern; dann muss das Lokal bis 09 Uhr geschlossen bleiben. In Bezug auf den Lärm halte ich den Gegenvorschlag für vernünftiger, denn er bringt den Anwohnern mehr.

Kommissionspräsident Bernhard Egli: Eine Anmerkung zu Gerold Meier: Die Vertreter der SVP in der Kommission haben sich intensiv mit den Initianten von der Jungen SVP unterhalten. Deren Anliegen sind klar in die Kommissionsberatungen eingeflossen. Auch die Vertreter der SVP haben gesagt, es bestehe kein Spielraum. Es ging also nicht einfach um eine Mehrheit, die den Jungen nicht zuhören wollte. Wir haben uns ernsthaft gefragt, ob es sinnvoll sei zu verhandeln, wenn es kaum etwas zu verhandeln gebe.

Regierungsrat Herbert Bühl: Nachdem wir den Auftrag erhalten hatten, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, setzte sich das Departement mit den Initianten zusammen. Wir verlangten von ihnen Konkretisierungen der verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffe im Initiativtext. Wir boten den Initianten sogar an, sie könnten einen Formulierungsvorschlag machen, weil wir das Ziel hatten, mit dem ausformulierten Gesetzestext der Initiative möglichst den Willen der Initianten abzubilden.

Ein wichtiges Thema ist die Frage, ob die Bewilligungsbehörde Auflagen machen kann oder nicht. Im Argumentarium der Initianten steht: „Ein Anspruch mit Auflagen ist kein Anspruch.“ Die Vorstellung der Initianten ist, dass die Bewilligungsbehörde keine Auflagen machen wird. „Die Initiative schreibt vor, dass die blossе Vermutung, dass Lärm entstehen könnte oder andere vermutete Auflagen nicht erfüllt werden könnten, nicht ausreicht, um Bewilligungen zu verweigern oder mit Auflagen zu versehen. Es ist das erklärte Ziel der Initianten, dass die Gemeindebehörde eine Bewilligung erteilen muss ohne jede Auflage.“ Da muss man sich aber die Frage stellen, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass eine Bewilligung erteilt werden muss. Es wäre besser, den Artikel zu streichen, denn wenn nirgends eine Bewilligung erteilt werden muss, kann auch niemand eine Auflage machen. Die Initianten aber wollen, dass in diesem Gesetz Regeln eingeführt werden. Nur ist es hier paradox: Man kann nicht verlangen, dass es eine Bewilligungspflicht gibt, und gleichzeitig verlangen, dass keine Möglichkeit besteht, Auflagen zu erteilen. Diesbezüglich muss ich Gerold Meier korrigieren: Es war nicht die Auffassung der Initianten, dass die Bewilligungsbehörde Auflagen machen kann.

Im Gegenvorschlag versuchen wir klarzumachen, dass ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht. Es gibt ganz bestimmte Gründe, weshalb die Bewilligung mit Auflagen versehen werden kann. Diese Gründe liegen im Lärmschutz, aber auch im Interesse der Öffentlichkeit an Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Ein Gemeinderat muss die Möglichkeit für Auflagen haben, damit er dieses übergeordnete Ziel einhalten kann. Der Lärm im Lokal selbst interessiert niemanden. Das Interesse der Öffentlichkeit kommt dann zum Tragen, wenn der Betrieb auf der Strasse weitergeht. Feiern viele Junge in einem Wohngebiet auf der Strasse gemeinsam weiter, sind wir verpflichtet, auch die Interessen der Bewohner eines solchen Quartiers zu schützen.

Es gibt zum Beispiel in Zürich in einem Wohnquartier ein vorzügliches Speiselokal mit wunderschöner Gartenterrasse. Das Restaurant wollte seine Gartenterrasse bis um 22 Uhr betreiben. Auf dieser Terrasse finden nur Gespräche statt, nicht etwa Partys oder Musikveranstaltungen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Gartenterrasse um 19 Uhr geschlossen werden muss, und zwar aus Lärmschutzgründen. Der Umstand, dass sich die Bevölkerung belästigt fühlt, genügt also bereits. Daraus leite ich ab: Wenn keine Auflagen gemacht werden, haben wir innert Kürze eine Reihe von Gerichtsfällen. Dies aber sollten wir vermeiden und deshalb eine Ausgangslage mit klaren Spielregeln schaffen. Der Gegenvorschlag ist eine gute Basis dafür. Er unterscheidet nicht wie die Initiative zwischen verschiedenen Gemeindekategorien. Er ist liberal; eine Verlängerung kann auch bis morgens um 07 Uhr dauern.

Christian Heydecker: Ich habe mich bei der erstmaligen Beratung der Initiative mit Verve für diese eingesetzt. Aber ich habe auch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Initiative bundesrechtskonform umgesetzt werden muss. Das Bundesrecht geht vor. Einen Entscheid des Bundesgerichts hat Regierungsrat Herbert Bühl soeben erläutert. Es gibt noch einen zweiten Entscheid. Beide zeigen, dass die Kantone in ihrem öffentlichen Recht nicht tun können, was sie wollen, sondern das Bundesrecht zu beachten haben. Im Umweltschutzgesetz findet sich eine Bestimmung zur „vorsorglichen Emissionsbegrenzung“. Die Behörden sind verpflichtet, Veranstaltungen oder Anlagen, die Lärm verursachen und die Bevölkerung stören können, zu prüfen. Wenn abzusehen ist, dass Grenzwerte verletzt oder Emissionen zu lästigen Immissionen werden, haben die Behörden vorsorglich einzuschreiten. Das haben wir zu respektieren. Folglich müssen Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen verknüpft werden können. Wenn wir aber ins Gesetz schreiben, es solle nie möglich sein, solche Auflagen oder Bedingungen zu verfügen, verstossen wir gegen Bundesrecht. Spielen wir

mit offenen Karten. Die FDP wird einen Antrag stellen, dass die Bewilligungen mit solchen Auflagen verknüpft werden können. Dieser Punkt der Initiative ist letztlich entscheidend. Am Bundesrecht aber führt kein Weg vorbei. Die Kommission sollte sich der Sache nochmals annehmen.

Markus Müller: Wenn wir vor der Volksabstimmung so juristisch und kompliziert argumentieren wie jetzt, bin ich aber sehr gespannt auf die Reaktionen im Volk. Das Volk wird auf einfache Statements und Aussagen reagieren. Ich wehre mich immer dagegen, dass man dieses „Gartenterrassenverbot“ in Zürich als gesetzgeberischen Akt akzeptiert und sich diesem beugt. Das wollen wir nicht. Bei dieser Vereinigung der Jungen freue ich mich übrigens auf den Abstimmungskampf.

Die Idee damals war, dass sich die entsprechende Verwaltung mit den jungen Leuten zusammensetzt und vielleicht einen Kompromiss findet. Da sind die Aussagen unterschiedlich. Die Vertreter der Initiative betrachten die Zusammenarbeit als nicht so gut und prosperierend; vor allem zielt diese kaum auf Kompromisse hin. Es ist auch nicht besonders fair, wenn den Jungen auferlegt wird, eine Formulierung der Initiative zu erarbeiten. Das ist an sich Sache der Verwaltung und letztlich der Regierung.

Was bewirkt die Initiative schliesslich? Es geht um Tanzbetriebe und Bars. Die Behauptung, alle Wirtschaftsbetriebe wollten eine Verlängerung, ist ein Phantom. Im Gegenteil, sie wollen und müssen es nicht. Wir sollten nun diesem Anliegen stattgeben und ausprobieren, wie es geht. Wir lassen die Kraftprobe auf uns zukommen, denn unserer Meinung nach geht der Gegenvorschlag zu wenig auf die Anliegen der Initianten ein. Ich bin zuversichtlich.

Heinz Sulzer: Sie kennen mich als Verfechter von möglichst wenigen Gesetzen. Daraus werden Sie schliessen, dass ich für die Initiative eintrete, die eben möglichst wenige Regulationen will. Im Initiativtext steht: „Eine Bewilligung muss erteilt werden.“ Eine Bewilligung bedeutet allerdings nicht, dass keine Auflagen gemacht werden können. Ich bin der festen Überzeugung, dass jegliche Bewilligung an gewisse Auflagen geknüpft ist. Sonst bräuchte es gar keine Bewilligung. Ich bin dafür, dass eine Bewilligung erteilt werden muss, so dass die Betreiber die Gelegenheit haben, etwas umzusetzen und sich zu beweisen. Tauchen Klagen auf, kann die Bewilligung relativ einfach wieder und sogar für immer entzogen werden. Das ist eine scharfe Formulierung.

Ich möchte vom Staatsschreiber wissen, ob an eine Bewilligung auch Auflagen geknüpft werden können. Wenn uns Regierungsrat Herbert Bühl die

Begründung vorliest, so ist das nicht bindend. Es ist einfach die Meinung der Initianten. Diesbezüglich habe ich eine andere Ansicht, und deshalb möchte ich eine Klärung.

Jürg Tanner: Ich schliesse mich Christian Heydecker weitgehend an, weise Sie aber noch auf zwei Punkte hin: Wir haben hier eine Initiative, die juristisch nicht besonders ausgegoren ist. Der inhaltliche Unterschied zum Gegenvorschlag ist äusserst gering – falls es überhaupt einen gibt. Der Gegenvorschlag hingegen hat juristisch Hand und Fuss.

Das Umweltschutzgesetz sagt nicht nur, dass die Grenzwerte einzuhalten sind, es hält in Art. 11 auch fest: „Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.“ Wir müssen nun zusehen, dass wir das Ganze nicht auf ein viel komplizierteres Feld verlegen. Die Leute, die sich gestört fühlen, fragen sich schnell einmal, wie sie sich wehren können. Und schon sind wir beim Baubewilligungsverfahren angekommen, siehe Gartenterrassenfall in Zürich. Es braucht eine Baubewilligung, wenn die Öffnungszeiten verlängert werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Dann haben wir Baugesuche, Publikationen im Amtsblatt und Einsprachen. Ich bin mir nicht sicher, ob die Initiative nicht zum Gegenteil dessen führt, was sie anstrebt. Ich erwähne einen Fall aus Thayngen. Die Reithalle wird vermietet und ein ganzer Hang wird massiv beschallt. Irgendwann werden sich die Anwohner nicht mehr mit Auflagen begnügen, sondern fragen: Ist das zulässig? Muss es eine Baubewilligung geben? Falls ja, haben die Betreiber die Reithalle zu isolieren. Es besteht für die Initianten die Gefahr, dass sie in ein Fahrwasser geraten, wie sie es sich nicht vorgestellt haben.

Urs Capaul: Wie konform ist eine Initiative, wenn sie dem Bundesrecht widerspricht? Müssen wir sie überhaupt beraten? Ist eine Volksabstimmung legal, wenn sie ein grundlegendes Prinzip, nämlich das Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetz, verletzt?

Daniel Fischer: Diese Frage interessiert mich ebenfalls sehr. Zur Taktik: Wenn nur die Initiative zur Abstimmung kommt, ist das Anliegen der Jugendlichen beerdigt. Das müssen wir klar sehen. Dann wird zu einfachen Formulierungen gegriffen; es heisst schlicht, dass keine Auflagen gemacht werden dürfen. Und die Abstimmung ist beerdigt. Wir müssten eigentlich daran interessiert sein, dass zumindest ein Gegenvorschlag vorliegt. Dann hat man die Wahl, das Passende anzukreuzen. Auf der einen Seite wird

keine Auflage gemacht, auf der anderen Seite können Auflagen gemacht werden. Sogar die Öffnungszeit kann noch zusätzlich ausgedehnt werden, beispielsweise bis 07 Uhr.

Regierungsrat Herbert Bühl: Markus Müller war bei unserer Zusammenarbeit mit den Initianten nicht dabei. Er hätte die Möglichkeit gehabt, sich einzuschalten. Ich hätte dies begrüsst.

Wir haben den Initianten einen Vorschlag gemacht. Es war schwierig – wir sehen es auch heute Morgen in der Diskussion –, den Willen der Initianten, nämlich eine Bewilligung ohne jede Auflage, zu erfüllen. Das geht einfach nicht. Wir wollten möglichst nahe an diesen Willen herankommen und fragten: Wollt ihr nicht selbst einen Formulierungsvorschlag machen? Sie lehnten dies ab. Darauf mussten die unbestimmten Rechtsbegriffe geklärt werden. Wir arbeiteten einen Fragebogen aus, und die Initianten beantworteten die Fragen innert kurzer Zeit. Die Antworten bildeten die Grundlage für den nun vorliegenden Text. Dieser wurde vorgängig den Initianten unterbreitet. Sie sagten, er sei für sie in Ordnung.

Folgen wir Christian Heydecker und schreiben wir in den Initiativtext noch hinein, dass eine Bewilligung mit Auflagen versehen werden kann, so wird klar und deutlich, dass der Gegenvorschlag der Regierung die liberalere Lösung ist. Er unterscheidet nicht zwischen Gemeinden mit mehr und Gemeinden mit weniger als 2'500 Einwohnern und grenzt in den Auflagen klar ein, in welchem Zusammenhang Auflagen – aber nur in Bezug auf Ordnung und Lärmprävention – gemacht werden können.

Christian Heydecker: Noch einmal: Wenn wir hier eine Vorlage beschliessen, die explizit ausschliesst, dass Auflagen gemacht und Bedingungen gestellt werden können, ist die Vorlage bundesrechtswidrig und die Initiative ungültig. Dann wäre die Übung abgebrochen. Es geht darum, die Initiative bundesrechtskonform umzusetzen. Das hat der Regierungsrat nicht getan! Es ist auch nicht bundesrechtskonform, wenn die Initianten schreiben, es dürften keine Auflagen gemacht werden. Wenn wir zwingend jegliche Veranstaltung, egal, wie sie konzipiert ist, bewilligen müssen, so ist dies bundesrechtswidrig. Da müssen wir uns nicht auf den Kopf stellen, Jürg Tanner, dem ist so. Wir müssen zwingend Bewilligungen mit Auflagen oder Bedingungen versehen können. Nun kann man sich fragen: Muss man dies explizit ins Gesetz schreiben? Oder sagen wir in einem Leitfaden an die Gemeinden, sie könnten die Bewilligungen mit Auflagen verknüpfen und sich dabei auf Art. 11 des Umweltschutzgesetzes berufen? Schreiben wir es doch ins Gesetz, dann wissen es alle und nicht nur die Gemeindebehörden,

die einen Brief von Regierungsrat Herbert Bühl erhalten. Wenn es der Wille des Kantonsrates ist, dass keine Bedingungen und Auflagen verfügt werden dürfen, missachtet er Bundesrecht.

Kommissionspräsident Bernhard Egli: Es gibt Kantone, in denen die Polizeistunde ganz aufgehoben worden ist. Das ist nicht bundesgesetzwidrig. Die Frage ist, wie man es umsetzt. Der Weg ist anders: Die Öffnungszeiten sind frei. Nachher kommen die Einsprachen von Anwohnern. Es gibt den juristischen Weg. Die Zürcher Gartenterrasse ist ein Muster. Es ist sinnvoller, wir regeln es in einem Gesetz. Die Kantone, die nichts regeln, beweisen, dass ihr Vorgehen bundesrechtskonform ist.

Staatsschreiber Reto Dubach: Gemäss Christian Heydecker kann in einem Leitfaden auf die Möglichkeit von Auflagen hingewiesen werden. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet eine grosse Diskussion darüber statt, ob Auflagen auch dann gemacht werden können, wenn keine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Deswegen würde ich aus Transparenzgründen dafür plädieren, dass dies bereits im ausformulierten Initiativtext festgehalten wird. Rechtshandel könnten so verhindert werden – es ist ja die Aufgabe des Kantonsrates, dafür zu sorgen.

Inwiefern ist dem Willen der Initianten bei der Ausformulierung einer allgemeinen Anregung Genüge zu tun? Da gibt es ebenfalls Hinweise. Es hat sich beim Bundesgericht durchgesetzt, dass gesagt wird, die Initianten könnten nicht verbindlich bestimmen, wie die Initiative zu verstehen sei. Sie müssen zu einem ausformulierten Text nicht Ja sagen. Wenn dem so wäre, könnten sie ja von Anfang an einen ausformulierten Text einreichen. Sie haben die Stossrichtung vorgezeichnet. An die muss man sich selbstverständlich halten. Aber innerhalb dieser Grundsätze besteht durchaus die so genannte legislatorische Kompetenz des Parlaments. Dieses kann Vorschriften erlassen. Ist der Kantonsrat der Auffassung, der Stossrichtung der allgemeinen Anregung sei auch dann Genüge getan, wenn die Möglichkeit geschaffen werde, Auflagen zu erlassen, so liegt dies in seiner Freiheit.

Die Initiativen müssen selbstverständlich bundesrechtskonform sein. Es ist aber auch richtig, dass der Kantonsrat diesen Entscheid zu fällen hat. Der Kantonsrat bestimmt, ob die Initiative für gültig oder für ungültig zu erklären ist. Sicher ist aber, dass die allgemeine Anregung und die Initiative verfassungskonform ausgelegt und in der detaillierten Bestimmung verfassungskonform umgesetzt werden müssen. Ich nehme an, dass die Frage nach der Verfassungskonformität des Initiativtextes in der Kommission geklärt worden

ist. Da diese nicht Ungültigkeit beantragt, geht sie demnach davon aus, dass der Text verfassungskonform ist.

Heinz Sulzer: Was ich nicht will, sind die Gemeindeauflagen. Ich kenne die Stadt Schaffhausen, und deren Verwaltung traue ich nicht. Eine Verwaltung, die für jeden Reklameständer und für jedes Sonnenschirmchen in der Stadt ein Reglementchen macht und dies mit dem Volkswillen in Verbindung bringt, will ich nicht. Ich will diese Reglementiererei nicht. Ich unterstütze weiterhin die Initianten, im Wissen, dass zu einer Bewilligung auch Auflagen gehören.

*

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr